

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 94.

Dienstag, 25. April 1916, abends.

69. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Rediger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Redaktion. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorans zu bezahlen; eine Gewähr für das Erreichen an bestimmten Tagen und Städten wird nicht übernommen. Preis für die 42 mm breite Grundschrift-Seite (7 Silben) 20 Pf., Ordopreis 15 Pf.; zentro oder und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Rechte Tarife. Bewilligter Rabatt erlaubt, wenn der Betrag verlässt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Käufer abgegeben ist. Kontrolle gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsstelle: "Gräfin an der Elbe".

Notationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich Riesa Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Erich Hänel, Riesa; für Anzeigenstelle: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung.

Das Ergebnis der für den 26. dieses Monats angeordneten Bestandsaufnahme der Kartoffelvorräte wird durch vereidigte Sachverständige nachgeprüft werden. Es wird allen Besitzern von Kartoffelvorräten unter Hinweis auf die Strafbestimmungen nochmals zur Wicht gemacht, die geforderten Angaben so genau zu machen als es ihnen auf Grund sorgfältiger Prüfung der Vorräte irgend möglich ist.

Dresden, am 20. April 1916.

5084 II BIV

Ministerium des Innern. 1902

Berordnung

über die Begründung einer Landes-Fleischstelle.

Beim Ministerium des Innern ist eine Landes-Fleischstelle errichtet worden, der die Aufsicht über den Verkauf mit Fleisch und Fleischwaren, sowie die näherr. Regelung des Fleischverbrauchs übertragen ist, soweit hierfür nicht die Kommunalverbände zuständig sind. Insbesondere bleibt der Landes-Fleischstelle vorbehalten, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die für bestimmte Zeitraume für Sachsen zugelassenen Schlachtungen nach Maßgabe der wirtschaftlichen Bedürfnisse anderweit zu verteilen und die Höchstmengen von Fleisch festzusehen, die innerhalb eines Verforschungsschlachttages auf den Kopf der Bevölkerung verteilt werden dürfen. An der Zuständigkeit des Wirtschaftsverbandes des Königreichs Sachsen zur Belebung und Verteilung des im Königreich Sachsen benötigten Fleisches wird hierdurch nichts geändert.

Die Anträge und Eingaben sind an die "Landes-Fleischstelle, Ministerium des Innern" in Dresden zu richten.

Dresden, den 19. April 1916.

5004 II B III

Ministerium des Innern. 2000

Unter den Mündern des Rittergutsbesitzers Jäschke in Jüchsen ist die Maul- und Klauenpest erloschen.

Da der Ort Jäschke nunmehr seuchenfrei ist, werden die angeordneten Sperrmaßnahmen hiermit wieder aufgehoben.

Großenhain, am 25. April 1916.

984 a E. Königliche Amtshauptmannschaft.

Die von den unterzeichneten Behörden unter dem 2. März laufenden Jahres erlassene Bekanntmachung über Hochställe für Süßwasserfische und für Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut wird, soweit darin Bestimmungen über Gemüse, Zwiebeln und Sauerkraut enthalten sind, aufgehoben.

Großenhain und Riesa, den 19. April 1916.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain

und die Stadträte Großenhain und Riesa.

Bedarfsanzeige der Zuckerarbeiter.

Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe, in denen unter Verwendung von Zucker Nahrungs-, Genuss- und Heilmittel zum Zwecke der Versicherung bereit werden, haben zur Ermittlung ihres Zuckerteiles der Reichszuckerstelle bis zum 30. April 1916 Anzeige unter Benutzung des hierfür vorgeschriebenen Vorbruches zu erläutern.

Es kommen u. a. folgende Betriebe in Frage:

Öl- und Butterweinfertigkeiten, Gelee-, Marmeladen-, Mineralwasser-, Limonaden-, Waffel-, Lebkuchen-, Zuckertorten-, Schokoladenfabriken, Brauereien und Destillationen.

Bäckereien, Konditoreien und Gasträte sowie Warenhäuser fallen nicht unter diese Betriebe.

Fragebogen liegt bei der Königlichen Amtshauptmannschaft zur Entnahme bereit. Sie sind nach Ausfüllung der Königlichen Amtshauptmannschaft, in den Städten Großenhain und Riesa dem Stadtrate zur Prüfung vorzulegen.

Wenn die Anzeige nicht bis zum 30. April bei der Königlichen Reichszucker-

Örtliches und Südliches.

Riesa, den 25. April 1916.

* Mit dem Eisernen Kreuz 1. Klasse ausgezeichnet wurde der Leutnant d. Inf. in einem bayrischen Landwehr-Inf.-Regt. Alfred Rohrborn.

Herr Privatus Friedrick Julius Franz hier, Elberfeld 2 nobis, konnte am 25. April 1916 das 50-jährige Jubiläum als Bürger der Stadt Riesa begehen. Aus diesem Anlaß sind ihm heute durch seinen Stadtrat Dr. Diegel und Herrn Stadtverordneten-Vorsteher Kaufmann Bernhard Müller unter Überreichung einer Ehrenurkunde die Glückwünsche der städtischen Kollegen übermittelt worden.

* Eine schlichte, aber flinige Gedächtnisstätte hat unsre Kirchengemeinde ihren gefallenen Heldenjüngern auf dem Friedhofe errichtet. Sie besteht in einem grünen Hügel mit einem großen Holzkreuz, ein Abbild der Kriegergräber im Felde. Sie soll den trauernden Hinterbliebenen der lieben Gefallenen ihre Grabhügel erzeigen und ihnen Gelegenheit bieten, an Gedenktagen Kränze für sie niedergelegen und sich dabei von dem Kreuze den Trost zu versprechen zu lassen: Christus hat dem Tode die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Leben ans Licht gebracht.

* Die verlorenen Osterstage waren nicht restlos von dem idealen Frühlingswetter begünstigt, das insbesondere der schöne Ostermontag auch für die Feiertage erhofft ließ. Dem ersten Feiertag fehlte die Sonne gänzlich, die nur einmal an einem eistem und rechten Frühlingsstag gehört. Der Wetterumschlag war auf Gewitter zurückzuführen, die in der Sonnabendnacht niedergegangen waren. Unso freundlicher zeigte sich Mutter Sonne am zweiten Feiertage. Wer zur Eröffnung von Körper, Geist und Herz einen Osterzugang unternahm, wurde beglückt durch die herrliche Frühlingsnatur. Der prächtige Stand der Fluren gehört zu den schönen Osterfeiern, die wie dankbar würdig sind. Von dem Übergang, in dem einzelne früher während der Feiertage zwischen geschwungen liegen, diese Kriegsosten freilich manches vermiesen. Aber leben wir auch jetzt im Zeichen weiser Sparsamkeit, so doch noch lange nicht der Entbehren. Das wird dank der Disziplin unseres Volkes auch in der inneren Organisation die Feiern selbst des gesamten Anglikanertums niemals erreichen. Troy der amerikanischen Osternde beginnt man

heute in der Heimat in dem Gefühl der festen Zuversicht, daß unserm gerechten Kampfe der endgültige Sieg folgen wird. In dem Bericht eines Berliner Morgenblattes über die Kämpfe vor Verdun heißt es u. a.: "Wohl müssten unsere tapferen Leute die gleichen durchharten Leiden (wie die Franzosen) tragen, aber es ist immer ein Plus an Energie und Lebensfreude da, und der Gedanke um jedes Preis den Feind schlagen zu müssen hat unsere Reihen zu übermenschlichen Anstrengungen befähigt, von denen niemand zu Hause ein Bild machen kann. Erfreulich ist dieses Heldentum, so realistisch es sich hier ausdrückt, Weichbrotbagel in Schlamm und Lehne und ungrundlichen Blüten. Die Kämpfe, die sie in Rußland kämpfen, die Märkte, die sie in Serbien leisteten, sind ein Spiel dagegen, und dabei diese Angreifsstreue und dieses Ausbarren". Diese Worte wollen wir in der Heimat uns merken und an sie denken, wenn einmal Unmut über die Beschränkungen in der Lebenshaltung in uns aufsteigen will.

— Die den sächsischen Staatsministerien unterstellten Behörden und öffentlichen Verkehrsanstalten werden angeben, die erforderlichen Anordnungen zur Ausführung der Bundesratsverordnung über die Vorverlegung der Stunden in der Nacht zum 1. Mai zu treffen, damit sich der Übergang in die neue Zeitbestimmung ohne Störung vollziehen kann. Die Wirkungen der Verordnung dürfen in keiner Weise, etwa durch Verlegung der Geschäfts- oder Arbeitszeit und dergleichen abgedämpft oder aufgehebelt werden. Einmaligkeiten in dieser Richtung ist mit allem Nachdruck entgegengesetzt.

— M.J. Darlehen an die aus dem Felde Heimkehrenden oder sonst infolge des Krieges wirtschaftlich besonders Geschädigten werden im Falle ihrer Bedürftigkeit vom Ministerium des Innern während des Krieges und für die Zeit von 6 Monaten nach seiner Beendigung gewährt: 1. Inhabern von Betrieben der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und des Gewerbes, sowie Angehörigen der logen, freien Berufe wie Rechtsanwälten, Arzten, Künstlern, zur Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme ihrer Betriebe oder ihrer Berufstätigkeit, 2. Haus- und Grundbesitzern zur Erdaltung ihres Hauses und Grundbesitzes, nach Behinden auch zur Bezahlung der während des Krieges rückständig gebliebenen Hypothekenzinsen, 3. Privatangehörigen und Arbeitern, wenn insbesondere die Familie durch die Einberufung des Ernährers in Schulden geraten oder zur Verständigung oder Veränderung

helle eingehet, muss damit gerechnet werden, daß der betreffende Betrieb bei der Belebung der Zuckerteile nicht berücksichtigt wird.

Großenhain, am 24. April 1916.

Der Kommunalverband.

Zucker betr

Die Ausfuhr von Zucker aus dem Amtshauptmannschaftlichen Bezirk Großenhain in andere sächsische Kommunalverbände oder in außerstädtische Bezirke ist verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft zulässig. Ausverhandlungen werden gemäß § 19 Biffer I der Bekanntmachung des Herrn Reichsanzlers über den Verkauf mit Verbrauchsunter vom 10. April laufenden Jahres mit Gehalts bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Großenhain, am 22. April 1916.

Der Kommunalverband.

Wegen Reinigung der Dierräume können Freitag und Sonnabend, den 28. und 29. April 1916 nur dringliche Geschäfte erledigt werden.

Königl. Amtsgericht Riesa.

Städtischer Fleischkonserben-Verkauf,

Mittwoch, den 26. April 1916, und fünftags jeden Mittwoch,

von vormittags 8 — mittags 12 Uhr gegen Abgabe von Fleischmarken, und zwar 280 gr für eine Büchle von 400 gr und 660 gr für eine Büchle von 1000 gr Fleisch ohne Knochen.

Zusätzlich ist die entsprechende Anzahl der städtischen Fleischkonserbenmarken bei der Entnahme abzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, am 25. April 1916.

End.

Bestandsaufnahme für Kartoffeln und Zucker.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 22. April 1916 — Nr. 93 des Riesaer Tageblattes vom 22. April 1916 — geben wir bekannt, daß die Haushalte bzw. deren Stellvertreter verpflichtet sind, die Anzeigebürode von den Metern zu kommen und vom 26. April 1916 von mittags ab zur Abholung durch die Schuhmannschaft bereit zu halten.

Der Rat der Stadt Riesa, den 25. April 1916. Ohm.

Fleischkonserben-Verkauf in Gröba.

Mittwoch, den 26. April 1916, mittags 11—1 Uhr und nachmittags 5—7 Uhr werden im Grundstück Weißstraße 14 Mindfleischkonserben und Corned Beef verkauft. Der Preis beträgt für eine Büchle Mindfleisch 2,20 M. und für eine Büchle Corned Beef 2 M. — Für letztere sind 240 g Fleischmarken und für leichtere 220 g Fleischmarken abzugeben.

Gröba, am 25. April 1916.

Der Gemeindevorstand.

Handelschule Riesa.

Zu der Freitag, den 5. Mai 1916, abends 1/2 Uhr im Gathaus „Gäblerstraße“ stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder des Vereins „Handelschule“ hierdurch eingeladen.

Zugesetzung: 1. Jahresbericht.

2. Rechnungsbiegung.

3. Erledigung etwaiger Anträge (Satzungen § 11, Absatz 5).

Riesa, den 25. April 1916. Der Vorstand der Handelschule.

G. Braune, Vorsitzender.

unentbehrlichen Haushaltsguts genügt wurde. Für das Nolenderjahr der Darlehensgewährung und die ersten 6 Monate des folgenden Kalenderjahrs werden Güten nicht erfordert. Dann sind die Darlehen mit 3% zu verzinsen und in fünf Jahren zu tilgen. Die Darlehen werden vom Staat durch Vermittlung des Wochenspenden genährt. Es sind deshalb Besuche um solche Darlehen nur an die Gemeinde Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand zu richten.

Der "Reichsanzeiger" veröffentlicht die Bekanntmachung über Todessklärung Kriegsverschollener mit einer längeren Begründung.

— M.J. Auf den Anzeigen über die Zuckervorräte ist die Zahl der Haushaltungsangehörigen und der Beruf mitzugeben! Wie die Verteilung der Zählpapiere für die am 25. April stattfindende Erhebung der Bevölkerung an Beruf und Geschlecht gerade in die Österzeit fällt, so war es nötig, die Anzeigeformulare so frühzeitig drucken zu lassen, daß sie von den Verwaltungsbehörden noch vor den Feiertagen verteilt werden können. Die erst später bekannt gegebenen Ausführungsbestimmungen des Reichsanzlers zu der Bundesratsverordnung fordern noch die Angabe des Berufs des Besitzer von Zuckernräumen und die Zahl ihrer Haushaltungsangehörigen. Es ist daher nötig, daß jeder Anzeigepflichtige auf der Anzeige über die Bestände an Verbrauchsunter unten neben seinem Namen noch angibt: 1. die Zahl der Haushaltungsangehörigen und 2. den Beruf oder die Art des Betriebes. Hierbei ist zu unterscheiden und besonders hervorzuheben, ob die Anzeige sich bezieht auf a) eine Familienhaushaltung und Einzelperson, b) eine Bäckerei und Konditorei, c) einen Gasthof, ein Gast-, Schank- und Speisehaus, eine Stadtküche, Kassehaus, Techaus, Kantine, Fremdenheim, Vereins- und Erziehungsraum und dergleichen, d) eine Molkerei (Kranken- und Siechenhaus, Gefangen- und Erziehungsanstalt, Gefängnis, Arbeitsanstalt usw.), e) einen Kleinkandel (Betrieb ohne Rücksicht auf Umfang, der unmittelbar an die Haushaltungen Zuckers abgibt), f) einen Großhandel (Betrieb, der nicht direkt an die Haushaltungen Zuckers abgibt), g) einen gewerblichen Betrieb, in dem Nahrungs-, Genuss- und Heilmittel zum Zweck der Weiterveräußerung bereitgestellt werden, h) einen Speicher- und Lagerraum usw. Die mit dem Einsammeln der ausgefüllten Anzeigen beauftragten Personen werden darauf achten, daß diese Angaben in den ausgefüllten An-